

LODI S.A.S.
Parc d'Activités des Quatre Routes
35390 Grand Fougeray
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Susanne Rose
Sachbearbeiterin

Susanne.Rose@bmk.gv.at
+43 (1) 71100 612347
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.148.824

Wien, 1. März 2021

Bescheid

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt
„ADDICT GEL SCHABEN“ gemäß Art. 31 Abs 7 der Verordnung (EU)
528/2012

Über den von der Firma LODI S.A.S., Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (Frankreich) am 7. August 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) bezüglich des Produktes „ADDICT GEL SCHABEN“ mit der Zulassungsnummer AT-0020193-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO wird der Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0273-V/5/2019 vom 25. März 2019 für das Biozidprodukt

ADDICT GEL SCHABEN

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

ADDICT GEL SCHABEN

AT-0020193-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid vom 25. März 2019, GZ. BMNT-UW.1.2.5/0273-V/5/2019, festgelegte Ende der Zulassung mit 1. März 2021 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes oder zur mangelnden Wirksamkeit des Biozidproduktes, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungs-bescheides GZ. BMNT-UW.1.2.5/0273-V/5/2019 samt Anlagen vom 25. März 2019 bleiben unverändert.

Begründung

Auf Grund des von der Firma LODI S.A.S., Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (Frankreich) eingebrachten und am 7. Juni 2018 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid

GZ BMNT-UW.1.2.5/0273-V/5/2019 vom 25. März 2019 für das Biozidprodukt „*ADDICT GEL SCHABEN*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis zum Ablauf des 1. März 2021 erteilt.

Am 7. August 2019 ist von der Firma LODI S.A.S. für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP case no: BC-DY053274-17) in Österreich gestellt worden, der am 29. August 2019 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Polen durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden. Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 25. Februar 2021 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung des Biozidproduktes nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Polen hat das Biozidprodukt bis 31. Dezember 2021 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl